

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — — — —

Achtzehnter Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.

IX.

Lateinische Wörter

und

deutsche Begriffe.

Von

Karl Hegel.

Geschichte, Urkunden, Gesetze, Statuten wurden in Deutschland bis ins 13. Jahrhundert in lateinischer Sprache geschrieben. Ereignisse und Zustände, Anschauungen und Begriffe mussten sich dem fremden Gewande anbequemen, das den Dingen und Formen oft schlecht genug sass. Hält man sich dabei an die lateinischen Ausdrücke, so läuft man Gefahr, das Wesen der Sache zu verkennen und irrthümlichen Auffassungen Raum zu geben. So wurde von Savigny die Fortdauer der römischen Stadtverfassung in Italien, von Eichhorn auch in einigen deutschen Städten, angenommen, wobei die Ausdrücke 'ordo et plebs', 'consules', 'senatores' als Beweise dienten. Geht man aber auf das Wesen der Sache ein, so findet sich, dass diese Benennungen im Mittelalter in ganz anderem Sinne gebraucht wurden. Beispielsweise bedeuten im mittelalterigen Rom 'senatores' die geistlichen und weltlichen Grossen, 'utriusque ordinis procures', und beide zusammen heissen 'senatus'. 'Senatus et plebs' werden in Regensburg Rath und Gemeinde, 'octo senatores' in Koblenz in Urk. Heinrichs IV. von 1104 die Schöffen des Stadtgerichts genannt². Unter 'senatus' und 'senatorius ordo' verstehen deutsche Geschichtsschreiber die Reichsfürsten. Der Consulstitel hat seine eigene Geschichte. Ehe er noch bei den Stadtobrigkeiten in Italien und Deutschland wiederauflebte, gebraucht Adam von Bremen das Wort 'consulatus' für die Reichsregierung, bei der, wie er sagt, Erzbischof Adalbert die Burg des Capitols besass³; sieben mal sei er Consul gewesen⁴, d. i. sieben Jahre hindurch behauptete er sich als Reichsregent. 'Comes et consul' wird der Graf von Flandern als Regent des Landes genannt. Dann eigneten sich die republikanischen Stadtregenten in der Lombardei den stolzen römischen Titel an, und von dorthier wurde er in Deutschland selbst auf sehr bescheidene Rathmänner übertragen⁵.

1) Gesch. der ital. Städteverf. I, 283. 2) Ebd. II, 293. 3) III, c. 46: 'solus possedit arcem capitolii'. 4) III, c. 58: 'iam septies consul meruit'. 5) Ich habe ihn so zuerst in der Stadtrechtsurkunde des kleinen westfälischen Städtchens Medebach von 1165 gefunden. Es war der Erzb. Rainald, Erzkanzler von Italien, der dieses Stadtrecht bestätigte. Vgl. über die Einführung des Consulstitels in den deutschen Städten meinen Aufsatz in der Kieler Allg. Monatsschrift 1854.

Ich will nun die Bedeutung einiger anderen lateinischen Ausdrücke untersuchen, welche die deutschen Städte betreffen, da auf deren richtiges Verständnis oft viel ankommt.

Die fränkischen Annalisten und Chronisten des 8. und 9. Jahrhunderts gebrauchen die Benennungen 'civitas', 'urbs', 'castrum' oder 'castellum', 'oppidum' theils unterschiedslos, theils in verschiedenem Sinn.

In den Reichsannalen von Mitte des 8. Jahrhunderts, sowie in denen von Einhard bis 829 (ich citiere sie bloss nach Jahren) heissen 'Civitates' sowohl die Städte Italiens, Galliens, Spaniens, wie die deutschen am Rhein und der Donau. Es ist bald die Stadt für sich, bald auch das Stadtgebiet darunter zu verstehen. Z. B. Karl der Grosse hielt 770 eine Reichsversammlung in Worms — 'populi sui conventum in Wormacia civitate', und feierte 789 das Geburtsfest des Herrn und Ostern in 'Wormacia civitate'. Bisweilen wird das Stadtgebiet oder die Umgebung der Stadt als 'suburbanum' unterschieden. Auf dem Zuge gegen Thassilo 787 stellte sich Karl mit seinem Heere bei Augsburg auf — 'in loco, ubi Lechfeld vocatur super civitatem Augustam (Ann. Laur. mai.), in Augustae civitatis suburbano consedit (Ann. Einh.)'. Nach dem Feldzuge gegen die Avaren 791 überwinterte er in Regensburg — 'cum Reginum civitatem quae nunc Reganeshurg vocatur, venisset'.

'Civitas' wird auch der Hauptort oder die Hauptburg einer slavischen Völkerschaft genannt, so die 'civitas' des Fürsten der Wilzen 789, die der Sorben 816, die der Smeldinger 809: Thrasco (der Abodritenfürst) 'Smeldingorum maximam civitatem expugnat'.

Wird das Stadtgebiet als 'suburbanum' bezeichnet, so ist damit auch die Bedeutung von 'urbs' im Gegensatz dazu gegeben. Karl überwinterte 787 in der Pfalz zu Ingelheim — 'in suburbano Moguntiacense in villa quae vocatur Ingilunheim'. Die Lage des Ortes Kostheim gegenüber der Stadt Mainz wird angegeben 795: 'Cuffestein quae supra Moenum contra Mogontiacum urbem sita est'. Statt 'urbs' könnte hier ebenso gut 'civitas' stehen, denn ein Unterschied wird zwischen beiden nicht gemacht.

'Castra' oder 'castella' sind Burgen, bestimmt zum Schutz des Landes gegen Angriffe der Feinde, so die der Sachsen Eresburg und Sigburg 772 und die, welche Karl der Grosse auf seinen Feldzügen gegen die Sachsen erbaute, wie die Karlsburg an der Lippe 776 und andere an und jenseits der Elbe. Doch finden sich bisweilen auch diese als 'civitates' oder 'urbes' bezeichnet: so die Karlsburg in Ann. Petav.: 'aedificaverunt Franci . . . civitatem quae vocatur urbs Karoli'; ebenso in Ann. Maximini und Ann. Mosellani: — 'et aedificavit

civitatem super fluvio Lippiae, quae appellatur Karlesburg¹, 'Loca' und 'villae' dagegen sind offene Ortschaften oder Dörfer. Paderborn, wo Karl der Grosse wiederholt Reichsversammlungen hielt, heisst 'locus' 777: '— ad locum qui Padrabrun vocatur' (ebenso 784. 799. 815), desgleichen Detmold 783, Bardowik 795, Minden 798, Schleswig 804: '— ad locum qui dicitur Sliesthorp in confinio regni sui et Saxoniae'. Frankfurt heisst 'villa' oder 'locus': '— in eadem villa' wurde von Karl dem Grossen die Synode 794 und 'in loco qui Francofurd appellatur' von Ludwig dem Frommen die Reichsversammlung 822 gehalten; letzterer liess für seinen Winteraufenthalt Wohnhäuser daselbst erbauen. Frankfurt heisst auch 'palatium', die Pfalz '— cum ad Franconofurd palatium venisset' 815, wie Aachen 'Aquisgrani palatium' 788, Ingelheim, Salz an der fränkischen Saale 790: '— per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum' (auch 803 und 826).

Würzburg wird nach dem Ortsheiligen Kilian genannt 793, Ann. Einh.: '(Karolus) celebravit natalem Domini apud sanctum Chilianum'; Ann. Laur.: 'ad sanctum Chilianum in Wirzinburg'.

Dem gleichen Sprachgebrauch begegnen wir in den Fuldischen Annalen mit Fortsetzungen bis 901 und in der Chronik des Regino bis 906 mit Fortsetzung bis 967². Es ist nicht nöthig Beispiele zu häufen, denn wenig hat es zu bedeuten, dass Annales Fuldenses in der Regel 'urbs' für Stadt und Regino öfter 'civitas' gebrauchen. In Ann. Fuld. 876 werden die Stadtgaue von Mainz, Worms, Speier als 'civitates' bezeichnet; Karl der Kahle wollte sie seinem westfränkischen Reiche hinzufügen: 'cunctas civitates in occidentali litore Rheni fluminis positas suo regno addere, id est Mogontiam, Womatiam et Nemetum'. Die Stadtgaue bildeten in Gallien die Verwaltungsbezirke der Grafen. Sie werden oft mit dem blossen Namen der Städte bezeichnet: so in der Reichstheilung, welche Ludwig der Fromme 837 zu Gunsten Karls des Kahlen anordnete, wo, neben Ländern ('fines Saxoniae, Ribuariorum') und Grafschaften, als Stadtgaue 'Viridunensis' (scil. pagus), 'Tullensis', 'Brionensis', 'Tricasinum', 'Parisiacum' und andere genannt sind³.

Nithard scheint zwischen 'civitas' als Stadtgau und 'urbs' als Stadt für sich zu unterscheiden; doch kommt auch 'civitas' in letzterem Sinne bei ihm vor. Man vergleiche die Stellen I, c. 7: 'Ergo ad urbem Vangionum . . convenerunt'; c. 8

1) Vergl. die Stellen in Jahrbüchern d. d. Reichs unter Karl dem Gr. I, 262, Anm. 4. 2) Beide in neuer Octavausgabe von Kurze. 3) Nithardi Historiae I, c. 6.

(Tod Ludwigs des Frommen): 'quem Drogo . . . Mettis civitate sua apud sanctum Arnulfum sepulturae tradidit'; II, c. 6: 'Senonicam adiit urbem . . . Tricassinorum civitatem adiit'; III, c. 2: 'cum fratre in Lingonicam urbem . . . ut saltem citato cursu per urbem Belvacensem ac deinde per Compendium et Suessionis, hinc per Remensem et Cadelonensem Lingonicam peteret urbem'; c. 4: als die Stadt Laon ('urbs Laudunensis') von Karl dem Kahlen belagert wird, begehren die Einwohner ('cives') den Frieden — 'nec aderat spes moenia tuendi'; Karl nahm sie zu Gnaden an und bestätigte der Stadt ihre Rechte — 'urbi sua iura statuit'.

Es fällt auf, dass die deutschen Lateinschreiber das einzige germanische Wort für Stadt oder Burg, das die Römer in ihr Spätlatein aufgenommen hatten, nämlich 'burgus', wovon 'burgarii', d. i. Burgbewohner¹, nirgends gebrauchen. Entweder kannten sie es in dieser Form nicht oder verschmähten es als volksthümlich. Und doch entsprach nur eben dieses dem deutschen Begriff von einer Stadt².

In den aus dem 9. Jahrhundert uns überlieferten Erzählungen von dem Evangelium Christi, dem Heliand, in altsächsischer Sprache um 830 gedichtet, und dem Evangelienbuch, das Otfrid von Weissenburg in fränkischem Idiom um 868 verfasste, findet sich regelmässig das Wort 'Burg' gesetzt, wo die lateinischen Texte, denen sie folgten — Heliand dem Tatian, Otfrid der Vulgata — 'civitas' ohne Unterschied für die grössten Städte, wie für die kleinsten Orte gebrauchen³. So heisst im Heliand Rom 'Rumuburg' (v. 60), Jerusalem 'die glänzende Burg' — 'thea berhton burg' (3706), Jericho 'die berühmte Burg, die da bei den Juden steht mit Mauern' — 'thiu marie burg . . . thiu thar an Iudeon stad gimacod mid murum' (3625), Bethlehem 'Davids Burg' (399)⁴; bei Otfrid sagen die Weisen vom Morgenlande: Wir sahen seinen Stern, doch seine Burg kennen wir nicht — 'wir sahn sinan sterron, thoh wir thera burgi irron'. Jerusalem, Samaria, Bethlehem, Nazareth, Kapernaum heissen Burgen⁵.

Die Einwohner der Burgen sind in beiden Dichtungen Burgleute genannt. Heliand 3726: Es ist diesem Volke leid, sprachen sie, diesen Burgleuten — 'It is thesumu werode led, quadun sie, thesun burgliuden'. Otfrid bei dem Einzuge Christi in Jerusalem IV 4, 57: im Herzen bewegt waren die

1) Vergl. die Stellen bei Forcellini. 2) Häufig genug kommt Burg als Endung von alten Ortsnamen vor: Förstemanns Altdeutsches Namenbuch führt deren 251. auf. 3) Ich citiere Heliand nach der Ausgabe von Sievers und Otfrid nach der von Kelle. 4) Vergl. andere Stellen im Glossar von M. Heyne zu seiner Ausgabe des Heliand unter 'Burg'. 5) Vergl. das Glossar von Kelle, Bd. 3, unter 'Burg'.

Burgleute — 'ruarti thie selbun burgliuti', nach Matth. 21, 10: 'commota est universa civitas'.

Nur einmal kommt statt Burg das Fremdwort Kastell vor, doch nur, weil der lateinische Text es hat. Z. B. Ev. Lucae 24, 13: 'Et ecce duo ex illis ibant ipsa die in castellum . . . nomine Emaus' — Heliand (5958): 'weldun im te Emaus that castel suocan' — Otfrid (V, 10): 'sih nahtun sie do alle zi demo kastle'. So auch bei Otfrid für Bethlehem (I 13, 3): 'ilemus zi themo kastle' und Bethanien (III 24, 41): 'er was fon kastle thar Martha was ioh Maria'.

Otfrid unterscheidet Burgen und Dörfer an der Stelle, wo er den Schächer am Kreuze sagen lässt (IV 31, 15): 'er deta io guat wergin in thorfon joh in burgin' — er that gute Werke in Dörfern und Burgen, (hier abweichend vom lateinischen Text) Ev. Lucae 23, 41: 'hic vero nihil mali gessit'.

Nicht bekannt war den deutschen Dichtern des 9. Jahrhunderts das Wort 'Stadt' in der Bedeutung von 'civitas', denn 'stedi' oder 'stat' bedeutet bloss die Stätte oder den Ort; so im Heliand 3599: 'an ledaron stedi' — an verhasster Stätte, und bei Otfrid II 14, 59 in den Worten der Samaritanerin: Ihr Juden saget nun, dass nur zu dem erhabenen Jerusalem sei die geziemende Stätte — 'thaz si zi Hierosolimu-stat filu richu zi thi u gilumpflichu', nach Ev. Joannis 4, 20: 'et vos dicitis, quia Ierosolymis est locus, ubi adorare oportet'.

Das Wort 'stat' erhielt seine spätere Bedeutung erst, als man die Begriffe von Burg und Stadt bestimmt unterschied und zwei verschiedene Wörter dafür brauchte. Es wäre erwünscht, zu erfahren, wann und wo 'stat' im neueren Sinne zuerst vorkommt. Ich finde es im Annolied (um 1105)¹, wo Stadt und Burg genannt sind: v. 106 'Kolne diu stat', und v. 115 'Koln ist der heristin burge eine', während andere Städte, Regensburg (300), Worms und Speier (496) u. s. w., regelmässig Burgen heissen. Ebenso in der Kaiserchronik Burgen und Städte: 'Triere die burc' (v. 395), 'ze Rabene in die burc' (14115)²; Rom: 'die burc sie wol werten mit geren unde mit swerten' (4897). Daneben v. 379: 'Julius (Cäsar) worhte do bi Rine sedilhove (curtes) sine: Tiuze (Deutz) eine stat guote, Bocabarte der zur huote . . . Megenze eine stat guote'. Ebenso im Alexanderlied des Pfaffen Lamprecht³: v. 680 'ein stat heizet Nicomedias'; Alexandria 756: 'richer was disiu burch noch danne Rome oder Antioch'; Tyrus heisst bald Stadt, bald Burg (v. 780 und 881). Derselbe Sprachgebrauch erhielt sich bis ins 13. Jahrhundert.

1) Maere von sente Annen, Ausg. von Bezzenberger.
von Massmann.

3) Ausg. von Weismann.

2) Ausg.

Doch ist das Wort 'stat' schon das gewöhnliche im Nibelungenlied. (Lachmann) Str. 1302: 'Do riten sie von Tulne ze Wiene zuo der stat'; 1306: 'da der künec Etzel bi Kriemhilde lac in der stat ze Wiene' und öfter. Daneben Wien als Etzels Burg 1319: 'Do komen disiu maere ze Ezelenburc von dan'. Tulu 1281: 'Ein stat bi Tuonouwe lit in Osterland: die ist geheizen Tulna'. Passau 1236: 'In der stat ze Pazzouwe saz ein bischof'. Pöchlarn 1258: 'diu burc ze Bechelaren diu was uf getan', u. a. m.

Ich wende mich zu dem Sprachgebrauch der Geschichtschreiber und Urkunden in der sächsischen Kaiserzeit.

An erster Stelle kommt Widukind in Betracht. Wenn er 'urbs' oder 'civitas' ohne Unterschied für die Städte Frankreichs, Italiens, Deutschlands gebraucht¹, so hat er den allgemeinen Begriff von dem deutschen Worte Burg im Sinn. Eine bestimmte lebendige Anschauung aber entnahm er in seinem Heimathlande von den sächsischen Burgen, und diese nennt er vorzugsweise 'urbes'.

Von eigentlichen Burgen, nicht von Städten, ist die Rede in der vielbesprochenen klassischen Stelle (I, c. 35), worin Widukind Nachricht von den 'urbes' giebt, welche Heinrich I. während des Waffenstillstandes mit den Ungarn (924 — 933) erbaute. Sie hatten zunächst den militärischen Zweck, zum Schutze des Landes gegen die Angriffe der Feinde zu dienen: ihre Besatzung wurde aus Umwohnern des Landes — 'ex agrariis militibus' — gebildet, von denen der König je den neunten Mann auswählte. Weiter aber sollten sie auch sichere Zufluchtsstätten sein für Zusammenkünfte und festliche Gelage: — 'concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari'. Ausser diesen Burgen, fügt der Geschichtschreiber hinzu, gab es nur geringe oder gar keine Befestigungen — 'vilia aut nulla extra urbes fuere moenia': es sind natürlich die älteren Burgen oder Schutzwehren zu verstehen, von denen in den karolingischen Annalen oft die Rede ist².

Ebenso wenig wie bei diesen militärischen Burgen ist bei den Klosterburgen, die gleichfalls 'urbes' heissen, an eigentliche Städte zu denken. Es wird ein unter Heinrich I. gefasster Reichsbeschluss erwähnt, wonach Männer- und Frauenklöster mit festen Mauern umgeben werden sollten³.

1) Vgl. Waitz, Heinrich I., dritte Auflage, im 14. Excurs über die Städtegründungen des Königs. 2) So im allgemeinen in Einhards Ann. J. 758: 'Saxonibus . . munitiones suas tuentibus'. Eine Menge mehr oder weniger verfehlter Erklärungen führt Waitz a. a. O., S. 236 an; er selbst erklärt 'vilia moenia' als 'unbedeutende Baulichkeiten', ein Ausdruck, den ich zu unbestimmt finde, ebenso, wenn er S. 95 von Heinrichs Burgen sagt, 'nicht förmliche Städte lässt er gründen', also doch Städte? 3) Waitz, Heinrich I., S. 95, citiert diese interessante Nachricht aus Miracula S. Wigberti c. 5, SS. IV, 225.

Demgemäss wurde Hersfeld von den Leuten des Klosters (*'ex omni abbatia familia convocata'*) mit Mauer und Graben umgeben. Andere Klosterburgen finden sich als *'urbes'* bei Thietmar genannt¹⁾: III, c. 18 (12) *'monasterium sancti Laurentii in urbe quae Calva dicitur'*, vergl. IV, c. 57 (36): *'de monasterio quod Calva dicitur'*; das Kloster Lorsch heisst *'urbs'*, V, c. 11 (7): *'ad urbem Larsem ubi sanctus requiescit Nazarius'*; desgleichen Corvey, V, c. 19 (11) — *'ad urbem quae nova Corbeia vocatur'*.

So ist auch allein richtig zu verstehen, was Odilo von Clugny in seiner Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von ihrer Klostergründung in Selz am Rhein berichtet²⁾. *'Ante duodecimum circiter obitus sui (999 Dec.) annum in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit (Adalheida) fieri sub libertate Romana . . . In ipso etiam loco monasterium a fundamentis miro opere condidit . . .'* Man hat dies so verstanden, als ob Adelheid zuerst eine Stadt zu Selz, und zwar mit römischer Municipalverfassung (Eichhorn) gegründet und dann auch ein Kloster daselbst gestiftet hätte. Doch bedeutet *'libertas Romana'* lediglich das unmittelbare Schutzverhältnis unter dem römisch-apostolischen Stuhl, welches nur durch das Kloster sich auch auf die Stadt erstreckte. An dem Missverständnis, es zunächst auf diese zu beziehen, trägt allerdings Odilo die Schuld. Aber auch von einer Stadt ist nicht die Rede, sondern nur von einer Burg, die zum Schutze des Klosters bestimmt war, und auf das Kloster allein beziehen sich die Privilegien des Kaisers Otto III. und des Papstes Johann XV.³⁾ Richtig hat Thietmar den Zusammenhang von Burg und Kloster dargestellt, IV, c. 43 (27): *'Aethelheidis autem imperatrix urbem quae Celsa vocatur edificans, collectis ibidem monachis omnibusque perfectis . . . gaudens appeciit de quibus orta fuit (ging sie ein zu ihren Vätern)'*; hiernach wurde die Burg nur um des Klosters willen erbaut und war eins mit diesem.

Unter dem Schutze günstig gelegener Burgen entstanden Ansiedelungen von Bewohnern in Vororten, für die Widukind den Ausdruck *'oppidum'* gebraucht. Besonders deutlich ergiebt sich seine Anschauung von *'urbs'* und *'oppidum'* aus der Erzählung, wo er den Angriff der Franken auf die Burg

1) Ich citiere nach der Octav-Ausgabe von Kurze, in welcher die Kapiteleintheilung geändert ist. 2) MG. SS. IV, 641. 3) Vgl. meinen Aufsatz: Ueber die *libertas Romana* der Stadt Selz im 10. Jahrh., in der Kieler Monatsschrift für Wiss. und Litt. 1852, S. 696 f. Neuerdings hat W. Erben in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. VII in einer Abh. über die Anfänge des Kl. Selz die Urkunden untersucht und insbesondere die Echtheit der Bulle Johannis XV. vertheidigt.

Scheidungen — *'urbs quae dicitur Scithingi'* — des Königs der Thüringer, Irminfrid, schildert (I, c. 9). Die Franken hatten bereits Besatzungen in andere Burgen — *'singulas urbes'* — gelegt; sie belagern die thüringische Königsburg, nehmen die Vorstadt und stecken sie in Brand: — *'capto oppido et incenso, aciem ordinant ex adverso portae orientalis'* (der ummauerten Burg), endlich, nach heissem Kampfe dringen sie durch nächtlichen Ueberfall in die Burg selbst ein — *'ingressi sunt urbem cum clamore valido'*.

Denselben Sprachgebrauch hält Widukind auch an anderen Stellen fest. So I, c. 22, wie Erzbischof Hatto den Grafen Adalbert mit List überredete, sich aus seiner Burg Theres zu König Konrad zu begeben: Adalbert verliess die Burg (*'urbem'*) und ritt mit seinem Gefolge durch die Vorstadt — *'oppidum'*: *'cumque pertransisset oppidum cum omni comitatu, fertur clamasse'* etc., und III, c. 45: Markgraf Dietrich drängt die Slaven auf ihre Burg zurück und verbrennt die Vorstadt: *'Cum capere nisus esset quandam urbem illorum . . cogens illos intra murum, oppido potito et incenso'* etc.

Thietmar nennt *'suburbium'*, was Widukind *'oppidum'*. So wird von ihm die Stadt Meissen anschaulich beschrieben, V, c. 9 (6): Die Einwohner von Meissen (*'Misnenses'*), von dem Polenherzog Boleslaus gewonnen, wollen sich der Burg bemächtigen, als die Besatzung ausgezogen war um Futter zu holen, dringen in das östliche Thor ein und verlangen die Auslieferung des Befehlshabers (*'dominus urbis'*), um ihn zu tödten, gewähren aber doch der Besatzung freien Abzug und nehmen den Boleslaus auf. Bei einem andern Angriff des Polenfürsten Miseco auf Meissen vertheidigte Markgraf Hermann die Burg, nachdem die Feinde das *'suburbium'* verbrannt hatten; König Heinrich sandte Hülfe und befahl, die Vorstadt wiederherzustellen, was in 14 Tagen geschah.¹

Bemerkenswerth ist besonders, was Thietmar über den Ort Lebus berichtet. Die slavische Burg (*'urbs'*) wurde von Heinrich I. verbrannt (I, c. 16) und war seitdem verlassen. Auf Befehl Heinrichs II. wurde sie in 14 Tagen wiederhergestellt und mit Besatzung versehen, wobei Thietmar zugegen war, VI, c. 59 (39): *'in XIV diebus opus inpositum complevimus et presidio urbem munientes remeavimus'*; er beschreibt das folgende als Augenzeuge: *'Iuxta hanc (urbem) in parte aquilonari stat civitas, quam a predicta nil nisi una vallis dividit, et in hac XII portae sunt'*. Bei dieser *'civitas'* erinnert sich seine Gelehrsamkeit des grossen Heerlagers des Julius Cäsar bei Dyrrhachium; denn dieses ist wohl, wie der Herausgeber Kurze anmerkt, unter dem *'opus Iulii Caesaris . .*

1) VIII, c. 23 (VII, c. 15).

Lucano 'ammonente', zu verstehen, und weiter fügt er hinzu, diese ('civitas') hätte wohl mehr als 10000 Menschen fassen können — 'haec plus quam milia hominum capere potuisset'. Was soll man sich bei dieser 'civitas' denken? Doch wohl nur eine grosse Umwallung, zur Zeit verlassen von den Slaven. Und nichts anderes war die Burg ('urbs'), welche König Heinrich zu Lebus in vierzehn Tagen erbauen liess, von der Thietmar an anderer Stelle, VII, c. 20 (VI, c. 48), erwähnt, dass sie eine grosse Burg war, die wohl 3000 Menschen hätte aufnehmen können und die, da sie nur von 1000 vertheidigt wurde, Herzog Boleslaw von Polen einnahm und verbrannte.

Ein deutsches Wort, nur mit lateinischer Endung, ist 'burgwardus', d. i. der Landbezirk, der zu einer Burg gehörte. Nach Thietmar V, c. 44 (26) tauschte Heinrich II., als er das Bisthum Merseburg wiederherstellte, den Burgward Merseburg gegen 100 Hufen Landes von dem Bischof von Halberstadt ein. Die Burgwarde werden von ihm mit den Namen der Orte oder Burgen genannt: so Zörbig 'Zurbici burgwardus': VI, c. 50 (34), Rochlitz IX, c. 20. 21 (VIII, c. 10) und andere mehr. Ebenso finden wir die Burgwarde in den Kaiserurkunden: so in der Stiftungsurkunde Ottos I. vom J. 946 für Havelberg, wonach dem Bisthum eine Reihe von 'civitates', 'castra', 'villae' nebst verschiedenen Burgwarden zugetheilt wurden¹.

Das eroberte slavische Gebiet war mit einem Netz von Burgwarden umspannt².

Die gelehrten Schreiber der kaiserlichen Kanzlei erfanden für Burgward auch ein lateinisches, wenngleich sehr wenig passendes Wort, 'municipium'³. Doch wird dieses bisweilen auch als gleichbedeutend mit Burg genommen und dann von Burgward unterschieden⁴.

Einzelne Burgen erhoben sich zu eigentlichen Städten als 'civitates', in denen 'urbs' und 'oppidum' (um mit Widukind zu reden) zu einem politischen Ganzen vereinigt waren. Erst durch den Zuwachs von gewerb- und handeltreibenden Einwohnern, die sich theils in den Burgen selbst, theils in den Vororten angesiedelt hatten, entstand die Stadtgemeinde. Es ist daher völlig sinnverwirrend, in der sächsischen Kaiserzeit von allen 'urbes' ohne Unterschied wie von Städten zu reden⁵!

1) DD. Otto I., n. 76. 2) Ueber diese bringt eine schätzbare Untersuchung die kürzlich erschienene Bonner Doctordissertation von Sebold Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden.

3) Otto I., n. 232 a: 'municipium etiam vel burgwardum urbis Zpuitneburg in pago Nudzici'. Otto II., n. 19: 'Civitas Magadaburgensis . . et municipium eius quod nos burgwardum dicimus'. 4) Otto I., n. 386: 'municipium Zpuitne dictum . . cum omni burgwardo suo'. Otto II., n. 30: 'castella vel municipia in orientali parte Albiae fluminis sita'.

5) So will P. Hellwig in einer Breslauer Dissertation 1875, Ueber das

Ein anderes, oft missverstandenes Wort ist 'mercator' oder 'negotiator', als Uebersetzung von Kaufmann. Hierüber hat unser vortrefflicher verstorbener Freund Waitz in seiner d. Verfassungsgeschichte V, 357 sich wie folgt ausgesprochen: 'Die Bezeichnung als Kaufmann ('mercator', 'negotiator') beschränkt sich nicht auf die, welche Handel oder gar Grosshandel trieben. Auch andere Gewerbsleute, Gewandschneider, Schwertfeger, selbst eigentliche Handwerker in den Städten wurden darunter begriffen. Auch sie bezogen fremde Märkte und wurden der Privilegien theilhaftig, welche den Kaufleuten ertheilt worden sind.' Einverstanden mit ihm in der Sache kann ich doch unter den angeführten Beweisstellen gerade diejenige nicht gelten lassen, welche in den angeführten Worten vorzugsweise benutzt ist. Es ist eine Zeugenreihe im Schenkungsbuch von St. Emmeram¹, wo nach andern genannt sind: 'Walther pictor et isti mercatores, scilicet chramarii — 5 mit Namen — Marchwart panifex, Aribo limator ensium, Otto investiturae (ich verstehe: der auch bei der Handlung der Investitur zugegen war), Heinrich sellator, Heinrich faber lignorum'. Das Wort 'chramarii', das der Herausgeber als Grosshändler erklärt und Waitz mit einem Fragezeichen versehen hat, ist offenbar nichts anderes als das deutsche Krämer und bezeichnet so jene 5 'mercatores'; die andern Personen, der vorhergehende Maler wie nachher ein Bäcker ('panifex', nicht 'pannifex', wie Waitz ändern will), ein Schwertfeger u. s. w. sind Handwerker und nicht unter den 'mercatores chramarii' mitbegriffen. Diese Beweisstelle also thut nichts zur Sache².

deutsche Städtewesen zur Zeit der Ottonen, nicht weniger als 103 Städte in Sachsen und Thüringen nachweisen, während auf Franken, Baiern, Schwaben und Lothringen nur 55 kommen sollen! — Uebereinstimmend mit ihm behauptet S. Schwarz in der schon erwähnten Diss., S. 25, dass 'eine grosse Zahl von Städten durch Heinrich I. neu gebaut oder aus Dörfern und Höfen durch Befestigung zu Städten erhoben sei'; denn allein auf die Befestigung komme es an. Dies ist auch der Sinn einer S. 4 gegen mich gerichteten vorwitzigen Bemerkung, dass die Stadt Magdeburg nicht von Otto dem Grossen erbaut, sondern nur befestigt worden sei, weil 'Magdeburg schon zur Zeit Karls des Grossen bestand!' Magdeburg, Merseburg und andere waren, wie der Name besagt, Burgen von hausaus, aber nicht schon Städte. 1) Neu herausgegeben von Wittmann in Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Bd. 1. 2) Bei dieser Gelegenheit will ich auch berichtigen, was Waitz a. a. O., S. 358 von einer Kirche der Kaufleute von Magdeburg zu Anfang des 11. Jahrhunderts sagt, was andere nach ihm wiederholt haben. Thietmar I, c. 12 (7) erzählt von einer Wundererscheinung, die sich in Magdeburg begab, mit folgenden Worten: 'Meis temporibus in Magadeburg . . . in aeclesia mercatorum custodes eadem nocte vigilantes . . . visu et auditu percipientes' etc. Hier ist 'mercatorum' nicht mit

Mit Recht wird von Waitz die Gründungsurkunde Konrads von Zähringen für Freiburg von 1120 zum Beweise für die weitere Bedeutung des Wortes 'mercatores' angeführt¹. Im Vorwort der Urkunde sagt Konrad, er habe einen Marktplatz ('forum') in Freiburg errichtet; zu dem Ende seien 'mercatores personati' von allen Seiten einberufen worden und einem jeden ('unicuique mercatori') habe er einen Hausplatz am Orte zugetheilt, um Häuser darauf zu bauen. 'Persona' ist im Latein des Mittelalters so viel wie 'dignitas' und 'personatus', so viel wie 'aliqua dignitate constitutus' (vgl. Dugange): hier sind unter 'personati' taugliche, insbesondere vermögende Leute zu verstehen, denn ein Kapital mussten sie doch mitbringen, um Häuser zu bauen, und noch mehr, um Handel zu treiben. Doch eine Stadt, hier eine Marktstadt, bloss von Kaufleuten und für Kaufleute, ist nicht zu denken. Vorerst waren Handwerker und Gewerbetreibende viel nothwendiger als Kaufleute, um die Stadt zu erbauen. Sollten diese von vornherein vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen sein, nur Kaufleute es erhalten haben? Offenbar sind 'mercatores' in weiterem Sinne zu nehmen, so dass nicht bloss eigentliche Kaufleute von Beruf, sondern Gewerbe- und Handel-treibende überhaupt darin begriffen waren. Daher ist auch in dem Stadtrecht selbst von keinem besonderen Stand der Kaufleute, sondern allein von Bürgern, 'burgenses', schlechthin die Rede².

Mit gleicher Bestimmtheit lässt sich der Sprachgebrauch von 'mercatores' als 'burgenses' aus den Geschichtschreibern

'ecclesia', sondern mit 'custodes' zu verbinden: die Nachtwächter der Kaufleute (oder Bürger) sahen und hörten die Wundererscheinung in der Kirche, womit natürlich der Dom gemeint ist. Eine Kirche der Kaufleute hat es in M. nicht gegeben. 1) Dass das in dieser Urkunde enthaltene Stadtrecht spätere Zusätze als Einschaltungen enthält, wurde von mir in einem Aufsätze bewiesen, der in der Kieler Monatsschrift 1854 erschien (S. 706). Ohne meinen Aufsatz zu kennen, hat Heinrich Maurer in einer neuen Untersuchung dieser Urkunde (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. I, 170), den Umfang der Einschaltung so bestimmt, dass nur die 15 ersten Artikel und der Schluss dem Gründer der Stadt zuzusprechen seien. 2) In dem lehrreichen Buche von Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, nehme ich Anstoss an dem öfter wiederholten Satz (zuerst in Einleitung, S. 6), es seien die grösseren Städte von Kaufleuten und für sie gegründet worden, wie denn auch weiterhin von Kaufmannsgemeinde und Kaufmannsrecht die Rede ist. Sollte damit nicht die Bürgergemeinde und das Bürgerrecht gemeint sein? In der That geht aus anderen Aeusserungen des Verf. hervor, dass er den Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne nimmt: S. 25 'die Handwerker, welche auf dem Markte ihre Waare feilboten, sind Kaufleute, wie andere mehr'; S. 331: 'Alle Bürger sind in der ursprünglichen Verfassungsurkunde von Freiburg 'mercatores'; ein jeder bietet auf dem Markte feil.' 'Der Handwerker war von vornherein Vollbürger.'

und Kaiserurkunden ermitteln. Wenn Lambert von Hersfeld zum J. 1074 erzählt, es hätten sich *'sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi'* aus Köln geflüchtet, um dem Strafgericht des Erzbischofs Anno zu entgehen, so ist solche Zahl von eigentlichen Kaufleuten, die Grosshandel betrieben, im damaligen Köln an sich undenkbar; und nicht bloss Kaufleute, sondern die Bürgerschaft hatte sich empört, und es gab in dieser noch andere vermögende Leute, die den Zorn des Gewaltigen zu fürchten hatten¹. Noch deutlicher spricht eine Stelle bei Bruno de bello Saxonico, c. 95, der von einem Heere, welches Heinrich IV. in diesem Kriege aufbrachte, sagt: *'maxima pars eius ex mercatoribus erat'*. Es wird doch wohl Niemand glauben, dass dieses Heer grösstentheils aus Kaufleuten bestanden habe. Der König hatte die Einwohner der Städte für sich aufgeboten.

König Heinrich III. versicherte in seinem Privileg für Quedlinburg vom J. 1042 (St. 2229) die *'negociatores'* des königlichen Schutzes auf allen Märkten des Reichs, die sie besuchen würden — *'per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exerceant negotium'*: — sie sollten dasselbe Recht haben, wie die *'mercatores'* von Goslar und Magdeburg. Mit denselben Worten wiederholte dies fast hundert Jahre später Kaiser Lothar 1134 (St. 3295). Die Märkte des Reichs wurden von Händlern aller Art bezogen, nicht bloss von eigentlichen Kaufleuten, auch von Handwerkern, die ihre selbstgefertigten Waaren feil boten, wie Goldschmiede, Waffenschmiede, Kesselschmiede und andere.

'Mercatores' heissen auch die zu einer bestimmten Art des Handels berechtigten Personen. In der *'Gilda mercatorum'* von Köln waren mit Kaufleuten auch zahlreiche Handwerker, die das Gilderecht erworben hatten, vereinigt².

Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismässig spät als besonderer Berufsstand auf, haben sich eher später als früher wie die Handwerkerinnungen in Corporationen abgeschlossen³. So begegnen sie uns im ältesten Strassburger Stadtrecht, Art. 88, und in der Berner Handfeste, Art. 5, wo von ihnen als einer besonderen Klasse der Bürger die Rede ist.

Dem lateinischen Wort *'mercator'* liegt der deutsche Begriff von Kaufmann in weiterem Sinne zu Grunde. Weil die Städte sich überall als die Sitze des Markt- und Handelsverkehrs mit Kauf und Verkauf darstellten, heissen sie in

1) Vgl. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I, 324, der dazu bemerkt, dass auch die Kölner Chronik hier die Ausdrücke Bürger und Kaufleute als völlig gleichbedeutend gebrauche. 2) Vgl. Städte und Gilden II, 345. 3) Vgl. ebend. S. 495.

Dänemark und in Schweden allgemein Kaufstädte. So nennt auch die deutsche Kaiserchronik Mainz eine Kaufstadt v. 7784: 'eine koufstat er do vant Megence die vesten'. Die beiden Hauptstände des Volkes, Stadt- und Landbewohner, werden im Altdeutschen als 'koufmanne' und 'geburen' unterschieden, zu denen der Ritterstand als dritter hinzukommt. In der Kaiserchronik 8125: 'rittaere' und 8133: 'er gebot umbe buliute und umbe koufman, daz sie vride solden han'; 14575: 'buliute unde koufman'. Noch im Nibelungenliede sind Bürger und Kaufleute gleichbedeutend. Als Kriemhilde nach Passau kam, Str. 1239: 'do daz den burgaeren von der stat wart geseit, daz da koeme Kriemhilt, des fürsten swester kind, diu wart wol enphanen von den koufliuten sint'. Und bei der Klage über Sigfrids Tod, wo Hs. A (Lachmann), Str. 978, die Lesart hat: 'do weinten mit den vrouwen der guoten burgaere wip', und Hs. C (Zarnke, S. 157) die andere: 'do weinten mit den frouwen der guoten kaufliute wip'.

Eine mehrfache Bedeutung hat auch das Wort 'iudex', wie im Altdeutschen 'Richter'. 'Iudex' ist der Vorsitzende im Gericht, bisweilen heissen 'iudices' auch die Urtheiler oder Schöffen. 'Iudex' ist der Titel des Domänenamtmanns im Capitulare de villis. 'Iudex civitatis' ist der herrschaftliche Beamte in der Stadt. 'Iudicare' heisst nicht bloss richten, auch verwalten und regieren. Ueber das Volk zu richten, wird als der Hauptberuf des Regenten gedacht. Von Christus wurde vor seiner Geburt nach Heliand, v. 627, prophezeit: er werde sein ein mächtiger Rathgeber, zu richten über das Volk der Juden — 'riki radgebo the rihtian Iudeono gumskepi'. Otfrid von Weissenburg sagt in der poetischen Widmung seines Werkes an Ludwig den Deutschen: Ludwig der Tapfere richtet Ostfrankreich, wie ein König der Franken soll — 'Ludowig ther snello . . er Ostarrichi (Ostfrankreich) rihtit all so Frankono kuning scal'. In der Kaiserchronik spricht Kaiser Karl (14551): 'ich heize rihtaere unde voget, durch daz bin ich gelobet, daz ich rihte der diete', und Kaiser Theodosius (13423): 'Ich heize Romaere voget unde bin durch daz ze rihtaere gelobet, daz ich rihte rehte dem herren unde dem knechte'. Der Kaiser wird bald Vogt, bald Richter genannt: 'alse sie in gelobeten zuo Rome ze einen vogete'; (14214): 'daz riche besaz Constantius von den Kriechen geborn, die heten in ouch zuo rihtaere irkorn'. Ein Bischof oder Abt heisst Vogt der Stadt (11065): 'sente Basilius hiez in in dem munstere begraben, wande er was vogit zuo der selben stete'. Der Stadtherr heisst Richter der Stadt, 'Kudrun Avent'. 5 v. 293¹: 'Der stete rihtaere von der burc ze Baljan |, mit

1) Ausgabe von E. Martin.

sinen burgaeren reit er da sie vunden | die spaech koufliute (es sind die zu Schiff angekommenen Gäste) | , die gehabeten sich so si beste kunden'. Der Landesherr wird Richter des Landes im Sachsenspiegel genannt, Buch 3, Art. 66: Niemand soll eine Burg bauen, noch eine Stadt mit Planken oder Mauern befestigen — 'ane des landes richteres orlof'.

Die Ausdrücke 'divites et pauperes', 'Reich und Arm' bezeichnen den allgemeinen Klassenunterschied der Bürger in den Städten. 'Meliores', 'maiores civitatis', 'honestiores cives', 'potentissimi' und im Gegensatz dazu 'minores', 'impotentes' und ähnliche Benennungen¹ drücken denselben Unterschied nach verschiedenen Seiten bestimmter aus. Denn die Reichen sind auch die Mächtigen, die Ehrbaren, die Grossen, und dagegen die Armen die Geringen und Unmächtigen. Doch warum heissen jene die Reichen? Verlieh der Reichthum allein die Macht unter den Bürgern, mehr noch als selbst heute in der bürgerlichen Gesellschaft? Und wie war die Grenze zwischen Reich und Arm bestimmt, so dass ein Theil der Bürger der Klasse der Reichen, ein anderer der der Armen angehörte? Die altdeutsche Sprache verhilft uns auch hier zu dem richtigen Begriff.

Im Heliand heisst Gott 'waldand', der die Gewalt hat, 'weroldes waldand' der Regierer der Welt; auch Christus wird 'waldand Krist' genannt². Gleichbedeutend mit 'waldand' ist 'riki', denn reich bedeutet gewaltig und mächtig. So heisst Gott schlechthin der Reiche, I, v. 107: Zacharias ging zum Altar mit dem Rauchfass, um dem Reichen zu dienen³; und Christus wird der reichste der Menschen, wie der mächtigste aller Könige genannt⁴. Der römische Kaiser ist der reiche Mann von der Romburg über das ganze Volk⁵. Das Substantiv 'riki' bedeutet Herrschaft und Gewalt, wie das Reich selbst. In der Kaiserchronik heissen die Patrizier 'die richen' im Gegensatz zu dem armen Volk der Römer, zu denen, 'die da nicht enhabeten'⁶. Nach des Pfaffen Lamprecht Alexanderlied (1234) liess Alexander in Tyrus 'die richesten burgere di darinne sazen' gefangen nehmen und aufhängen. Im Nibelungenlied (1290) heisst König Etzel 'der vil riche', d. i. der sehr mächtige.

1) Vgl. Waitz, Verf.-G. V, 363 und v. Maurer, D. Städteverf. I, 181.

2) Vgl. die Stellen im Glossar der Ausg. von M. Heyne, wie auch zu dem folgenden. 3) 'endi umbi thena altari gieng mid is rokfaton rikeon theonon'.

4) V. 404: 'barno rikioſt', 1601: 'allaro kuningo kraftigostan'.

5) V. 339: 'Tho ward fon Rumuburg rikes mannes obar alla thesa irminthiod Octavianus' etc. 6) 4915: 'Vil tiure sie des baten | man gaebe die bure dem kunige: | den richen geviel iz ubele, | da sprachen abir die richen' etc.

Hiernach ist nun auch der Unterschied von Reich und Arm in den Chroniken der Städte zu erklären. Wir lesen in der Magdeburger Schöffenchronik: 'In dem 1330. jare wart hir in der stad grot twidracht twischen der meinheit (der Gemeinde) und den rikesten'¹, und in der Bremer Chronik von Rynesberg-Schene, dass im Aufstand der Bürger im J. 1304 die Geschlechter ('slechte') aus der Stadt vertrieben wurden 'und sie weren die rikesten, die Bremen hatte'²? Als Erzbischof Konrad von Köln im Streit mit den Bürgern die Herrschaft in der Stadt an sich zu bringen unternahm und zu diesem Zweck die Zwietracht unter den Bürgern für sich zu benutzen gedachte, wandte er sich zuerst, wie Gotfrid Hagens Reimchronik erzählt, an die 'richsten van der stat', und als diese die Verbindung mit ihm ablehnten, an 'de richsten van den weveren und den gemeinden . . . dat si sich vereinden . . . weder de besten van der stat'³. Unter den Reichsten und Besten der Stadt sind die mächtigen Geschlechter, die Patrizier, zu verstehen; darum hiess auch ihre Genossenschaft die der Reichen, die Richerzeche. Es gab auch reiche und vielleicht reichere Leute als sie unter den Webern und in der Gemeinde, aber nur jene waren schlechthin die Reichen als die mächtigen, in der Stadt regierenden Herren.

1) D. Städtechroniken VII, 200 vgl. S. 168: 'kunstabelen dat weren der rikesten borger kinder'. 2) Geschichtsquellen von Lappenberg, S. 83. 3) Vgl. Städtechroniken XII, S. 55, Reimchronik v. 1190 ff.